

Organisation der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe (Sekundarbereich II) gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgang 11) und eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgänge 12 und 13), sie endet mit der Abiturprüfung nach dreizehn Schuljahren. Die reguläre Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt somit drei Jahre, sofern sich aufgrund eines individuellen Bildungsgangs keine verkürzte bzw. verlängerte Verweildauer ergibt.

1. Beratung und Information

Als schulfachliche Koordinatorin und Koordinatoren sind für den Jahrgang 11 Frau Latowska, für die kommenden Jahrgänge 12 und 13 Herr Thierig in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Frähmcke zuständig.

Die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren begleiten, unterstützen und beraten die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 bis zum Übergang in Kl. 12 und dann von Klasse 12 bis zum Abitur.

In Jahrgang 10 und 11 bieten Informationsabende für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte alle wesentlichen Informationen zur Einführungsphase bzw. zur Qualifikationsphase (Termin: vgl. Schulterminkalender auf der Homepage).

2. Verfahren der Krankmeldung / Entschuldigung

Für den Jahrgang 11 gilt, dass die Schülerinnen und Schüler sich innerhalb einer Woche nach Gesundung per Entschuldigung der Eltern/Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit der Angabe des Grundes für das Fernbleiben vom Unterricht bei den Klassenlehrkräften und den Fachlehrkräften entschuldigen müssen. Die Lehrkräfte bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Die Entschuldigungen verbleiben danach bei den Schülerinnen oder Schülern.

Für die **Qualifikationsphase** gilt:

Die schriftliche Entschuldigung durch die Eltern/Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit der Angabe des Grundes für das Fernbleiben vom Unterricht ist durch die Schülerin oder den Schüler an jede einzelne Fachlehrkraft zu richten. Diese bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Alle Entschuldigungsschreiben werden von den Schülerinnen und Schülern gesammelt und verwahrt.

Bei absehbar längerer Fehlzeit ist der Oberstufenkoordinator bzw. der/die TutorIn zu benachrichtigen. Schriftliche Entschuldigungen müssen unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Gesundung abgegeben oder

vorgelegt werden. Wenn Entschuldigungen fehlen, gilt das Unterrichtsversäumnis als unentschuldigt.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) abgeschlossen. Zuvor muss die Fachlehrkraft eine Warnung über Fehlstunden verschicken lassen.

Einführungsphase (Jg. 11)

Die einjährige Einführungsphase (Jg. 11) stellt die inhaltliche und methodische Vorbereitung auf die Qualifikationsphase dar. In unserer Schule werden die 11. Klassen in der Regel neu zusammengesetzt.

Der Unterricht wird dabei überwiegend im Klassenverband erteilt, die zweite und dritte Fremdsprache, Philosophie, Informatik, Musik, Kunst, Darstellendes Spiel, Courage und ggf. Naturwissenschaften finden in der Regel in klassenübergreifenden Kursen statt.

Jede Klasse hat eine Klassenlehrerstunde pro Woche.

3. Leistungsbewertung in der Einführungsphase

Für die Bewertung von Leistungen in Klausuren sowie der Mitarbeit im Unterricht werden die Noten in Punkte umgesetzt:

+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Bewertungen mit 00, 01, 02, 03 oder 04 Punkten werden umgangssprachlich auch als „Unterkurse“ bezeichnet.

4. Besondere Wahlangebote

Die Schülerinnen und Schüler müssen aus den drei Künsten (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) zwei für jeweils ein Halbjahr in Klasse 11 wählen.

Die Schülerinnen und Schüler müssen aus den vier Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Informatik, Physik) drei für die gesamte Klasse 11 wählen.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit nur eine Fremdsprache in der Klasse 11 zu belegen, also eine abzugeben. Wenn sie dies tun, müssen sie entweder a) eine neue Fremdsprache beginnen (Französisch), die sie dann aber bis zum Abitur durchgängig belegen müssen, oder b) zwei Wahlpflichtkurse in Klasse 11 zusätzlich belegen. Dies können sein: Informatik, Philosophie, Courage. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Fächer Philosophie, die nichtgewählte Naturwissenschaft, das nichtgewählte Kunstfach, Sporttheorie, Courage als Wahlfächer anzuwählen. Hierbei gilt es insbesondere zu beachten, dass nur Fächer in der Qualifikationsphase als

Prüfungsfächer gewählt werden können, die durch die Schülerin oder den Schüler mindestens ein Halbjahr in der Einführungsphase belegt worden sind.

5. Berufs- und Studienorientierung in der Einführungsphase

Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierungen, die bereits in der Sekundarstufe I beginnen, werden im Jg. 11 fortgeführt und ergänzt, um den Schülerinnen und Schülern weitere Orientierungshilfen für ihr Studium oder ihren Beruf zu geben. Im Zuge dessen findet u.a. nach den Herbstferien das dreiwöchige Betriebspraktikum statt. Um die Rahmenvorgabe zu erfüllen, dass Berufsorientierung schulische Gesamtaufgabe sein soll, wird die Betreuung der Praktikanten auf die im Jg. 11 unterrichtenden Lehrkräfte im Fach Politik/Wirtschaft und die Klassenlehrkräfte übertragen.

Zusätzlich zum zweistündigen Fachunterricht Politik-Wirtschaft wird eine Unterrichtsstunde Berufs- und Studienorientierung erteilt. Die Leistungen im Unterricht zur Berufs- und Studienorientierung werden nicht bewertet. Die Klausur des ersten Halbjahres im Fach Politik-Wirtschaft wird durch eine schriftliche Ausarbeitung zum Praktikum ersetzt.

6. Auslandsaufenthalte während der Einführungsphase

Unsere Schule unterstützt und ermöglicht Auslandsaufenthalte. Schülerinnen und Schüler können mehrere Monate bis zu einem halben Schuljahr (während des 1. Halbjahres) im Ausland verbringen und dann im 2. Schulhalbjahr wieder am Unterricht teilnehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, ein ganzes Schuljahr während der 11. Klasse an eine Auslandsschule zu gehen.

Weiterreichende individuelle Wünsche sind zwar möglich, bedürfen aber einer gesonderten Absprache und Genehmigung. Informationen dazu gibt es bei Frau Latowska, Herrn Thierig und Herrn Dr. Frähmcke.

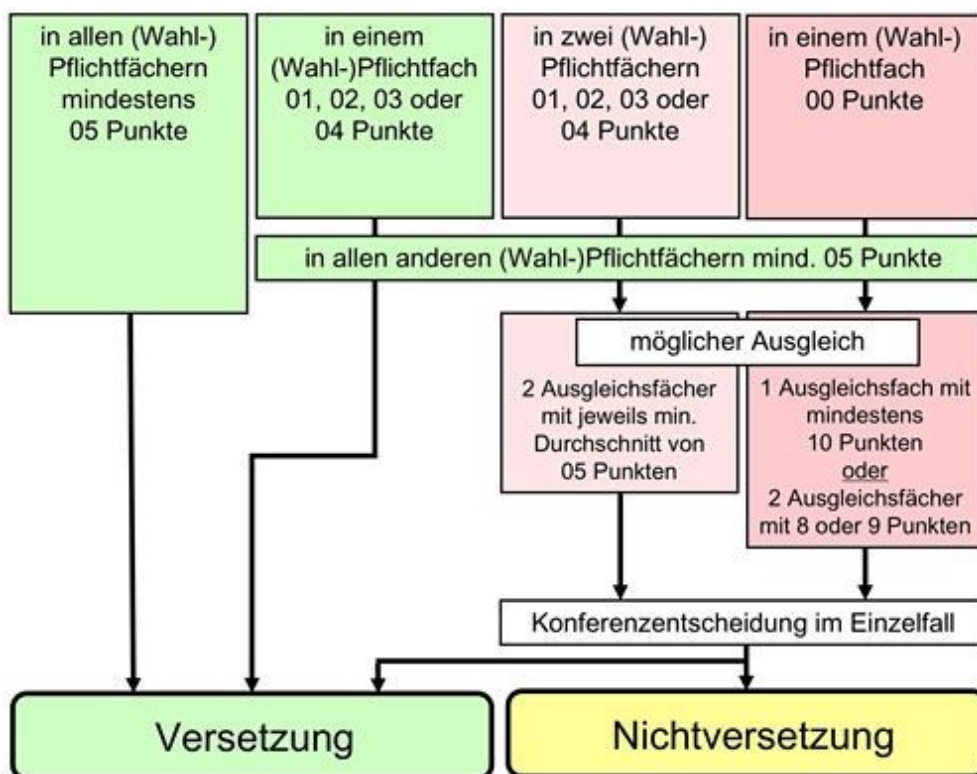
Eine Mitteilung über einen Auslandsaufenthalt soll der Schule über den/die jeweiligen JahrgangskoordinatorIn im Verlauf des Vorjahres übersendet werden.

Versetzung in die Qualifikationsphase

Am Ende der Einführungsphase beschließt die Klassenkonferenz über die Versetzung. Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Versetzungsrelevant sind dabei alle ganzjährig bzw. epochal unterrichteten Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

Versetzt wird die Schülerin oder der Schüler, wenn alle versetzungsrelevanten Fächer mit mindestens 05 Punkten bewertet werden bzw. in höchstens einem solchen Fach eine Bewertung mit 01, 02, 03 oder 04 Punkten vorliegt. Bei zwei Unterkursen kann

die Klassenkonferenz ggf. Ausgleichsregelungen anwenden, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind:



Wahlfächer können hierbei im Kontext von Ausgleichsregelungen als Ausgleichsfach herangezogen werden. Ein Ausgleichsfach darf lt. Stundentafel höchstens eine Wochenstunde weniger Unterricht als das auszugleichende Fach besitzen.

Ob die Klassenkonferenz von der Möglichkeit eines Ausgleichs Gebrauch macht, hängt von ihrer Beurteilung ab, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann. Eine Ausgleichsregelung ist also wie in der Sekundarstufe I eine „Kann-Regelung“.

Wahlen für die Qualifikationsphase (Jg. 12 und 13)

Im Verlauf der Einführungsphase werden die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte ausführlich über die Struktur der Qualifikationsphase informiert und auf die Schwerpunkt- und Kurswahlen sowie die Sportkurswahlen vorbereitet. Sämtliches Informationsmaterial steht zusätzlich als Download auf der Homepage und auf dem Jahrgangsforum in IServ zur Verfügung. www.cjd-braunschweig.de/Gymnasium/Service/Wichtige_Unterlagen/Unsere_Qualifikationsstufe

7. Schwerpunkt- und Kurswahlen

Die Kurswahlen finden im Verlauf des zweiten Halbjahres der Einführungsphase statt. Hierzu werden individuelle Beratungstermine und allgemeine Beratungsmöglichkeiten angeboten.

8. Wahl der Sportkurse

Die Wahl der Sportkurse findet am Ende des zweiten Halbjahrs der Einführungsphase statt. Jede Schülerin und jeder Schüler gibt zwei Sportkursfolgen aus einer festgelegten Kombination von Individual- und Mannschaftssportarten an.

Qualifikationsphase (Jg. 12 und 13)

Die zweijährige Qualifikationsphase stellt die inhaltliche und methodische Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Abiturprüfung dar.

Die Fächer der Qualifikationsstufe werden in drei Aufgabenfelder sortiert:

- Aufgabenfeld A (musisch-künstlerisch und sprachliches Aufgabenfeld)
Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Musik, Kunst, Darstellendes Spiel
- Aufgabenfeld B (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld):
Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Philosophie, Religionslehre
- Aufgabenfeld C (mathematisch-naturwissenschaftliches und technisches Aufgabenfeld):
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik

Keinem Aufgabenfeld zugeordnet:

Sport, Seminarfach, Sporttheorie

Der Unterricht wird dabei themenbezogen in Kursen erteilt.

Die Leistungsbewertung basiert wie in der Einführungsphase auf dem Punktesystem. Die Qualifikationsphase besteht aus vier Halbjahren und der Abiturprüfungsphase. Zwischen den beiden Schuljahren der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt. Ein einmaliges freiwilliges Zurücktreten um ein Schuljahr ist nach dem ersten Halbjahr der Qualifikationsphase möglich, sofern die Einführungsphase nicht wiederholt worden ist. Nach dem zweiten oder nach dem dritten Halbjahr der Qualifikationsphase kann die Schülerin oder der Schüler freiwillig um ein Schuljahr zurücktreten, sofern die Abiturprüfung noch innerhalb der maximalen Verweildauer von vier Jahren abgelegt werden kann. Das freiwillige Zurücktreten muss nach einer Beratung durch die KoordinatorInnen schriftlich beantragt werden.

An die Stelle des Klassenlehrers rückt in der Qualifikationsphase die Tutorin bzw. der Tutor. Da der Unterricht in Kursen stattfindet, liegt das Tutoriat i.d.R. in einem Deutsch- oder Mathematikkurs. Die Tutorin bzw. der Tutor begleitet in der Regel die Studienfahrt im Rahmen des Seminarfaches nach Marburg.

9. Schwerpunkte und Schwerpunktfächer

Folgende Bedingungen für die einzelnen Schwerpunkte gibt es:

9.1. Sprachlicher Schwerpunkt

- 1.Schwerpunktfach: fortgeführte Fremdsprache
- 2.Schwerpunktfach: weitere Fremdsprache oder Deutsch

9.2. Musisch-künstlerischer Schwerpunkt

- 1.Schwerpunktfach: Kunst oder Musik
- 2.Schwerpunktfach: Deutsch oder Mathematik

9.3. Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

- 1.Schwerpunktfach: Geschichte
- 2.Schwerpunktfach: Politik-Wirtschaft oder Erdkunde oder Philosophie oder Religionslehre

9.4. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt

- 1.Schwerpunktfach: Naturwissenschaft
- 2.Schwerpunktfach: weitere Naturwissenschaft oder Mathematik oder Informatik

10. Prüfungsfächer

Die Wahl der fünf Prüfungsfächer, wobei das erste bis dritte Prüfungsfach (P1, P2 und P3) fünfstündig auf „erhöhtem Anforderungsniveau“ und das vierte und fünfte Prüfungsfach (P4 und P5) dreistündig bzw. fünfstündig unterrichtet wird, unterliegt folgenden Bedingungen:

In der Regel entsprechen die ersten beiden Prüfungsfächer (P1 und P2) den zwei Schwerpunktfächern der Schülerin oder des Schülers.

Im gesellschaftswissenschaftlichen Profil wählt die Schülerin oder der Schüler jedoch als erstes Prüfungsfach das erste Schwerpunktfach, als drittes Prüfungsfach das zweite Schwerpunktfach und als zweites Prüfungsfach eines der Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache oder Naturwissenschaft.

Bei der Wahl der Prüfungsfächer sind die folgenden

Vorgaben zu beachten:

- Es müssen mindestens zwei der drei Kernfächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache als Prüfungsfächer gewählt werden.
- Alle drei Aufgabenfelder (s.o.) müssen unter den Prüfungsfächern vertreten sein.
- Das Fach muss mindestens ein Halbjahr in der Einführungsphase belegt worden sein.

- Nur fünfstündig unterrichtete Fächer können Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau und nur dreistündig unterrichtete Fächer können Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau sein.

In den ersten vier Prüfungsfächern (P1–P4) nehmen die Schülerinnen und Schüler an den schriftlichen Klausuren des niedersächsischen Zentralabiturs teil (zentrale Aufgabenstellung) außer im Fach Philosophie. Im fünften Prüfungsfach findet eine mündliche Prüfung statt. Auf Verlangen des Prüflings kann die mündliche Prüfung in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt werden.

Zulassung zur Abiturprüfung und Einbringungsverpflichtungen

Nach dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. Die verpflichtend einzubringenden Kurse sind dabei schwerpunktspezifisch:

Fach	Anzahl der einzubringenden Halbjahresergebnisse	Bemerkungen
Deutsch	4	
Fremdsprache	4	Die Ergebnisse betreffen dieselbe Fremdsprache.
weitere Fremdsprache	4	Nur für den sprachlichen Schwerpunkt!
Kunst oder Musik	2 ^{1), 2)}	Die Ergebnisse betreffen dasselbe Fach.
Politik–Wirtschaft	2 ¹⁾	
Geschichte	2 ¹⁾	
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie	2 ¹⁾	Die Ergebnisse betreffen dasselbe Fach.
Mathematik	4	
Naturwissenschaft	4	
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	4	Nur für den mathematisch–naturwissenschaftlichen Schwerpunkt!
Seminarfach	2	Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.

weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik	2	Nur für den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt!
---	---	--

1) Bei Prüfungsfächern sind vier Halbjahresergebnisse einzubringen.

2) Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder Darstellendem Spiel eingebracht werden.

Allgemein gilt, dass aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase mindestens 32 und höchstens 36 Halbjahresergebnisse der Kurse in Block I eingebracht werden müssen.

In Block I sind einzubringen 24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach (P3–P5), in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten (P1) und im zweiten (P2) Prüfungsfach in zweifacher Wertung.

Im Fall von 32, 33 oder 34 Halbjahresergebnissen können höchstens sechs „Unterkurse“ (Bewertung mit 04 Punkten oder weniger) und im Fall von 35 oder 36 Halbjahresergebnissen höchstens sieben „Unterkurse“ eingebracht werden. Darunter dürfen höchstens drei „Unterkurse“ im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach sein.

„Unterkurse“ mit 00 Punkten können nicht eingebracht werden. Diese Kurse gelten als nicht belegt.

Die Schülerin oder der Schüler wird zur Abiturprüfung zugelassen, sofern sämtliche Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt sind und sie oder er in Block I mindestens 200 Punkte erreicht hat. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht zur Abiturprüfung melden, nicht zugelassen worden sind oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, treten in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der maximalen Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe abgelegt werden kann.

Abiturprüfung

Am Ende des 13. Schuljahrgangs kann durch die Abiturprüfung die Allgemeine Hochschulreife erworben werden. Diese berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (ggf. führt die Hochschule zusätzlich ein eigenes Zulassungsverfahren durch).

11. Schriftliche Abiturprüfung

In den ersten vier Prüfungsfächern (P1–P4) nehmen die Schülerinnen und Schüler an den schriftlichen Klausuren des niedersächsischen Zentralabiturs teil (zentrale Aufgabenstellung) außer im Fach Philosophie. In den einzelnen Fächern gliedert sich

die Klausur der schriftlichen Abiturprüfung in eine Auswahlzeit sowie in eine Bearbeitungszeit.

Die Auswahlzeit im Prüfungsfach Deutsch darf 45 Minuten und in den übrigen Prüfungsfächern 30 Minuten nicht überschreiten.

Im Prüfungsfach Deutsch beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau (P1–P3) 270 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau (P4) 210 Minuten.

Im Prüfungsfach Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau 270 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau 225 Minuten.

In den modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) setzt sich die schriftliche Abiturprüfung aus der Schreibaufgabe und zwei weiteren Kompetenzbereichen zusammen. Die Bearbeitungszeit beträgt für die einzelnen Prüfungsmodule der Prüfungsaufgabe

- für die Schreibaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau (P1–P3) 210 Minuten, auf grundlegendem Anforderungsniveau (P4) 180 Minuten,
- für die Sprachmittlung 60 Minuten,
- für das Hörverstehen 30 Minuten und
- für das Sprechen 15 Minuten.

In den übrigen schriftlichen Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau (P1–P3) beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe 270 Minuten und im vierten Prüfungsfach (P4) 220 Minuten.

12. Mündliche Abiturprüfung

Im fünften Prüfungsfach findet eine mündliche Prüfung statt. Diese dauert zwischen 20 und 30 Minuten. Dabei steht dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zur Verfügung. Die Aufgabenstellung wird von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt. Auf Verlangen des Prüflings kann die mündliche Prüfung in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt werden.

13. Ergebnis der Abiturprüfung und Gesamtqualifikation

Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind mindestens 32 und höchstens 36 Schulhalbjahresergebnisse in Block I und die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in Block II in die Gesamtqualifikation einzubringen.

- In Block I sind einzubringen 24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach (P3–P5), in

einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten (P1) und im zweiten (P2) Prüfungsfach in zweifacher Wertung.

- In Block II sind einzubringen die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern (P1–P5) in vierfacher Wertung.

Dabei müssen in Block I mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht werden. Zusätzlich müssen in Block II in mindestens drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

Aus der Gesamtpunktzahl E ergibt sich die Durchschnittsnote des Abiturs.

Hierbei gilt die Formel $E = E I + E II$, d. h. Summe der Punkte aus Block I und Block II mit $E I = 40 P / S$, wobei P der Punktsumme durch Addition der 32, 33, 34, 35 oder 36

Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der acht Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 24, 25, 26, 27 oder 28 Schulhalbjahresergebnisse und S der Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse entspricht, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen und $E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5)$, wobei PF 1 bis PF 5 den Ergebnissen der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern entsprechen.

14. Anerkennung von Sprachniveaus

Bei der Erfüllung der folgenden Bedingungen wird das Sprachniveau B2 auf dem Abiturzeugnis wie folgt attestiert:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.“

Für das Fach Französisch gilt, dass bei der Wahl von Französisch als Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau mit einem Ergebnis von mindestens 05 Punkten keine zusätzliche Sprachprüfung für die Einschreibung an einer französischen Hochschule erforderlich wird.

15. Wiederholung der Abiturprüfung

Sollte die Schülerin oder der Schüler zum Abitur zugelassen werden und dann nicht ausreichend Punkte im Block II erlangen, kann das 3. und 4. Halbjahr erneut absolviert werden.

Die Schule verlängert dann die Verweildauer der Schülerin oder des Schülers um ein weiteres Jahr.

Damit verlängert sich der zulässige Aufenthalt in der Qualifikationsphase auf die maximale Dauer von fünf Jahren, sofern die Schülerin oder der Schüler zuvor die Einführungsphase wiederholt hat, freiwillig zurückgetreten ist, einmalig nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde bzw. von einer Meldung zurückgetreten ist.

16. Fachhochschulreife

Am Gymnasium kann zunächst der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Rechtliche Regelungen hierzu:

16.1. „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (AVO-GOBAK)

(in der Fassung ab 01.08.2018)

- **Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife**

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 8 erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung.

(2) In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
2. in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sein. In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.

(3) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 müssen die in den Fächern nach der Anlage 7 für die gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und das Kolleg oder nach der Anlage 8 für das Abendgymnasium sein.

(4) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein.

(5) § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird

durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der Anlage 9 eine Durchschnittsnote ermittelt.

(7) Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; es können jedoch nicht Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten und dem zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden.

§ 18 Zeugnis der Fachhochschulreife

Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden. Der Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife bescheinigt.

Rechtliche Vorgaben

- **„Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO)**

sowie deren „Ergänzende Bestimmungen“ (EB-VO-GO)

jeweils in den Fassungen ab 01. August 2018

https://www.mk.niedersachsen.de/download/136513/VO-GO_und_EB-VO-GO_Fassungen_August_2018_.pdf

- **“Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ (AVO-GOBAK)**

sowie deren „Ergänzende Bestimmungen“ (EB-AVO-GOBAK) jeweils in den Fassungen ab 01. August 2018

https://www.mk.niedersachsen.de/download/136515/AVO-GOBAK_und_EB-AVO-GOBAK_August_2018.pdf